

L e h r b u c h  
der  
p h i l o s o p h i s c h e n  
R e c h t s w i s s e n s c h a f t  
oder  
d e s N a t u r r e c h t s

von  
D. Karl Heinrich v. Gros,  
Kön. Würt. Geheimen Rath (vormal. Professor des Rechts  
zu Erlangen).

---

Vierte, verbesserte Ausgabe.

---

Stuttgart und Tübingen  
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung

1 8 2 2.



---

## V o r r e d e .

---

**D**ieses Lehrbuch war ursprünglich zum Leitfaden für meine Vorlesungen bestimmt. Obgleich ich nun inzwischen das akademische Lehramt mit einem andern Berufe vertauscht habe, glaubte ich doch der Veranlassung zu einer neuen Auflage mich nicht entziehen zu dürfen, hielt mich aber zugleich für verpflichtet, das kleine Buch nicht ohne einige Verbesserungen und Zusätze aufs neue erscheinen zu lassen.

---



---

## V o r r e d e

zur ersten Ausgabe vom J. 1802.

---

Das gegenwärtige Lehrbuch des Naturrechts ist kürzer als die meisten, jetzt gangbaren Lehrbücher dieser Wissenschaft, ungeachtet darin manches aufgenommen ist, was sich in den letztern nicht findet. Die gewöhnliche Einmischung allgemeiner moralischer Lehrrsätze scheint mir für das Naturrecht nicht nur überflüssig, sondern sogar zweckwidrig zu seyn, weil dadurch die genaue Absonderung des moralischen und rechtlichen Gesichtspunkts, worauf nicht genug gedrungen werden kann, eher erschwert als erleichtert wird. Ausserdem stößt man in den meisten Lehrbüchern dieser Wissenschaft auf so manche unbedeutende und unfruchtbare Sätze, welche um so

mehr ohne Schaden weggelassen werden können, als sich ohnehin für den Anfänger bey dem mündlichen Vortrag vieles ergänzen läßt, was für den Leser, welcher schon einige Bekanntschaft mit der Wissenschaft hat, keiner besondern Erwähnung bedarf. In beyderley Rücksicht konnte der Umfang eines neuen Lehrbuchs ziemlich vermindert, und zugleich ein Theil des durch diese Oekonomie ersparten Raums auf andere Art, z. B. zu vergleichenden Hinweisungen auf unsere positive Gesetzgebung, zu einer ausführlicheren Darstellung der Grundsätze des natürlichen Criminalrechts u. s. w. benutzt werden.

In der Eintheilung des Ganzen habe ich die bisher angenommenen drey Haupttheile unter dem Namen des natürlichen Privat- Staats- und Völkerrechts beybehalten, im natürlichen Privatrecht aber wiederum einen allgemeinen und besondern Theil unterschieden, und den letztern der Unterabtheilung in absolutes und

hypothetisches Naturrecht, den erstern hingegen denjenigen Lehren gewidmet, welche dem absoluten Naturrecht nicht mehr eigen sind als dem hypothetischen, gleichwohl, gegen die Regeln der Methode, nur in jenem vorgetragen zu werden pflegen. Aus dem natürlichen Gesellschaftsrecht ist sowohl das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern als das Verhältniß zwischen Herrn und Knecht ausgeschlossen, und jenem seine Stelle in dem absoluten, diesem in dem hypothetischen Naturrecht bey dem Miethvertrag angewiesen worden. Man ist darüber einig, daß beyde Verhältnisse keine Gesellschaften sind; warum sollte also länger eine Stellung dieser Materien beybehalten werden, welche auf einem unrichtigen Begriffe beruht und selbst wieder auf unrichtige Ansichten führt? Das sogenannte allgemeine bürgerliche Recht habe ich nicht als einen besondern Theil des Naturrechts aufgenommen, weil mir die Lehren, welche unter jenem Titel vorgetragen werden, lediglich

in das natürliche Staatsrecht zu gehören scheinen.

Was die Behandlung der Wissenschaft selbst, die Bestimmung, Begründung und Verkettung der einzelnen Begriffe und Lehrsätze betrifft, so wird dasjenige, worin sich etwa in dieser Rücksicht das gegenwärtige Lehrbuch von andern unterscheiden mag, der Aufmerksamkeit der Kenner nicht entgehen, deren Urtheile und Belehrungen mir überhaupt höchst willkommen seyn werden.

---

---

## V o r r e d e

zur zweyten Ausgabe v. J. 1805.

---

Ob die zweyte Ausgabe dieses Lehrbuchs den Namen einer verbesserten, durch welchen der Schriftsteller immer nur seine Absicht ausdrücken kann, wirklich verdiene, muß die Vergleichung derselben mit der ersten lehren. Auf jeden Fall wird, wie ich hoffe, das Bestreben nicht verkannt werden, dem Ganzen durch Berichtigungen, Zusätze und Abkürzungen, durch grössere Bestimmtheit und Klarheit des Ausdrucks, hie und da auch durch veränderte Stellung einzelner Lehrsätze mehr Vollkommenheit zu geben. In dem Plane selbst ist nur Eine Veränderung vorgegangen, welche den ersten Haupttheil, das natürliche Privatrecht, betrifft; hier ist die Abtheilung des hypothetischen Naturrechts in das allge-

meine und besondere weggelassen, und dadurch theils die unpassende Zusammenstellung der Eintheilungen des Eigenthums mit den verschiedenen Arten der Verträge, theils eine die Uebersicht des Systems erschwerende Zerstückelung vermieden worden. Bey diesen Veränderungen habe ich von den öffentlichen Beurtheilungen der ersten Ausgabe allen Gebrauch gemacht, den mir nach wiederholter, unbefangener Prüfung die eigene Ueberzeugung gestattete. Nur dem Mangel an dieser, nicht einer des Freundes der Wahrheit unwürdigen Gleichgültigkeit gegen fremde Belehrungen, ist es zuzuschreiben, wenn einiges, wogegen Erinnerungen gemacht worden sind, unverändert geblieben ist.

---

---

## V o r r e d e

zur dritten Ausgabe v. J. 1815.

---

Die dritte Ausgabe dieses Lehrbuchs erscheint unter ungünstigen Umständen, nämlich zu einer Zeit, wo man der Wissenschaft des Naturrechts nicht nur den Namen, sondern auch die Existenz streitig gemacht hat.

Zwar der Name möchte sich gegen die Einwendung, daß er von einem erträumten Naturstande herrühre, wohl noch retten lassen. Denn theils ist die Voraussetzung selbst historisch falsch, da gerade umgekehrt der von den Römischen Rechtsgelehrten entlehnte

Ausdruck *jus naturale* auf den *status naturalis* geführt hat; theils beruht die Meynung, daß unter diesem Naturstand ein in der Erfahrung wirklicher oder möglicher Zustand zu verstehen sey, für welchen das Naturrecht einen Codex zu fertigen habe, auf einem so offenkundigen, längst aufgedeckten Misverstande, daß es nicht der Mühe werth ist, darüber ein Wort weiter zu verlieren.

Aber die Existenz der Wissenschaft selbst wird angefochten durch die Behauptung, daß überhaupt keine von der Ethik specifisch verschiedene philosophische Rechtslehre möglich sey, weil sich nicht denken lasse, wie die Vernunft eine Handlung sollte für rechtlich erlaubt erklären können, welche einer durch eben diese Vernunft vorgeschriebenen ethischen Pflicht entgegen wäre. Diese Behauptung, nach welcher es, unabhängig von der Gesetzgebung des Staats, nur Gewissens- keine Rechtspflichten, und also auch keine Be-

fugnifs zu zwingen, giebt, führt natürlich auf eine andere: daß der Staat das Recht nicht blos zur öffentlichen Anerkennung bringe und die Geltendmachung desselben sichere, sondern solches allererst erzeuge. Gleichwohl hebt sich der Schein jedes Widerspruchs, welcher in der Trennung der juridischen und ethischen Gesetzgebung liegen soll, durch Unterscheidung der verschiedenen Beziehungen von selbst; und nie wird die Sophisterey der Schule den unverbildeten Menschenverstand überreden, daß die beyden Fragen: ob jemand von Andern fordern könne, an einer gewissen Handlung nicht gehindert zu werden, und ob er eben diese Handlung auch vor seinem Gewissen verantworten, sie auch mit seinen Pflichten übereinstimmend finden könne? nicht wesentlich von einander verschieden seyen. Wenn aber der Staat alles Recht erst macht, so fragt man billig, woher dann dem Staate selbst die Berechtigung zu einem solchen Machwerk komme. In dem

Staate finden sich die Kräfte Vieler zu einer Gesamtkraft vereinigt; durch Vereinigung von Kräften aber kann kein Recht, sondern nur eine Macht, keine Befugniß zu zwingen, sondern nur physische Fähigkeit dazu entstehen. Es wäre demnach auch keine Gesetzgebung im Staate möglich, sondern nur eine Ankündigung, in welchen Fällen man sich in Acht zu nehmen habe, um nicht nach dem Rechte des Stärkern behandelt zu werden.

Diese Paar Worte mögen hinreichen zur Warnung, in der gegenwärtigen Ausgabe, die sich als eine Umarbeitung ankündigt, keine Veränderung in der Grundansicht, sondern nur eine veränderte Darstellung und Ausführung der einzelnen Lehren zu suchen.

---

---

# I n h a l t.

	Seite
Einleitung.	
I. Vorbegriffe. . . . .	1
II. Ableitung und Entwicklung des Rechtsbegriffs. . . . .	12
III. Begriff und Eintheilung des Naturrechts. . . . .	24
IV. Unterschied des Naturrechts von verwandten und angränzenden Wissenschaften; Wichtigkeit desselben. . . . .	29
V. Einige Züge zur Geschichte des Naturrechts. . . . .	36
VI. Litteratur des Naturrechts. . . . .	48
<b>Erster Haupttheil. Das natürliche Privatrecht.</b>	
<b>Erstes Hauptstück. Allgemeiner Theil.</b>	
I. Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Rechte überhaupt. . . . .	57
II. Abschnitt. Von der Dauer der Rechte . . . . .	61
III. Abschnitt. Von der Art, die Rechte zu schützen. . . . .	68
<b>Zweytes Hauptstück. Besonderer Theil.</b>	
I. Abschnitt. Naturrecht der einzelnen Individuen gegen einander oder sog. aussergesellschaftliches Naturrecht.	
I. Abtheilung. Absolutes oder unbedingtes Naturrecht. . . . .	81
II. Abtheilung. Hypothetisches oder bedingtes Naturrecht.	
Einleitung. . . . .	92
I. Unterabtheilung. Von der Occupation oder der ursprünglichen Erwerbung des Eigenthums. . . . .	96